

48. Erstreckt sich die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht bei Verbindung einer vorentscheidenden Klage auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe mit einer vermögensrechtlichen Klage aus der Ehe auch auf den über das vermögensrechtliche Begehren entscheidenden Teil des Urteils?

ÜberleitungsB.D. vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) § 8.

Öst. B.D. § 502 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1940 i. S. Ehemann E. (Kl.)  
w. Ehefrau E. (Bekl.). IV 122/40.

- I. Landgericht Klagenfurt.  
II. Oberlandesgericht Graz.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das erste Gericht hat die Ehe der Parteien auf die Klage des Mannes und die Widerklage der Frau aus § 55 EheG. ohne Schuldausspruch geschieden und auf die Widerklage den Mann zur Unterhaltsleistung in Höhe von monatlich 100 RM. verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Ehe aus dem Alleinverschulden des Mannes geschieden und seine Unterhaltsleistung auf monatlich 60 RM. herabgesetzt. Es hat die Revision bezüglich des Scheidungserkenntnisses für zulässig erklärt. Mit der Revision hat der Kläger Scheidung der Ehe aus dem Alleinverschulden der Frau, hilfsweise ohne Schuldausspruch, und Herabsetzung des Unterhaltsbetrages auf monatlich 30 RM. beantragt. Das Rechtsmittel führte dazu, daß die Scheidung auch auf die Klage aus § 55 EheG. ausgesprochen wurde, hatte aber wegen des Unterhalts keinen Erfolg. (Zunächst wird das beiderseitige Scheidungsbegehren behandelt, dann fortgefahren:)

Die Revision wendet sich ferner gegen die Entscheidung über das Unterhaltsbegehren der Beklagten mit dem Hinweis, daß auch bei einer Scheidung aus dem Verschulden des Klägers die verhältnismäßig junge und auch arbeitsfähige Beklagte sich durch ihre Arbeitskraft ihren Unterhalt beschaffen könne, eine Unterhaltspflicht des Beklagten daher nicht bestehe.

Das Berufungsgericht hat die Revision unter Beschränkung auf das Scheidungserkenntnis zugelassen. Der Unterhaltsanspruch erreicht nicht die durch § 6 ÜberleitungsBD. und § 32 der Verordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) festgelegte Revisionssumme. Trotzdem ist aber die Revision auch für diesen vermögensrechtlichen Anspruch als zulässig anzusehen, soweit sie nicht nur die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts entgegen § 502 Abs. 2 öst. ZPO. bekämpft. Das Berufungsgericht hat nach § 8 ÜberleitungsBD. nur in Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung oder Aufhebung einer Ehe zum Gegenstande haben, die Befugnis, die Revision

zuzulassen. Die Klage auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe kann im Bereiche des österreichischen Verfahrensrechts — das Verfahrensrecht des Sudetenlandes bleibt hier außer Betracht — gemäß § 7 a Abs. 3 öst. M. entgegen der Regel des § 227 öst. ZPO. und auch entgegen der im Bereiche der Reichszivilprozeßordnung geltenden Regelung mit der Klage aus einem vermögensrechtlichen Anspruch aus der Ehe verbunden werden. Eine solche sachliche Klagenhäufung ist also möglich. Bei der Verbindung dieser beiden Ansprüche ist das Urteil über den Scheidungs- oder Aufhebungsanspruch insofern vorentscheidend, als die Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch sich mit derjenigen über den persönlichen Anspruch ändern kann. Aus diesem Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander folgt, daß sich die Zulassung der Revision für den Scheidungsanspruch begrifflich auf das ganze Urteil erstrecken muß und eine Beschränkung des Zulassungsauspruchs auf den Unterhaltsanspruch unzulässig und demgemäß auch unwirksam ist. Wollte man dem Berufungsgericht bei der Zulassung der Revision eine verschiedene Behandlung der beiden Ansprüche gestatten, so würde das unter Umständen zu dem nicht vertretbaren Ergebnis führen, daß der Teil des Urteils, der sich auf den vermögensrechtlichen Anspruch bezieht, auch dann bestehen bliebe, wenn das Scheidungserkenntnis abgeändert wird. Eben wegen dieser Folge hat auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dem ähnlichen Falle der Verbindung nichtvermögensrechtlicher Ansprüche mit vermögensrechtlichen den Standpunkt vertreten, daß, wenn die Revision sich gegen das ganze Urteil richtet, für ihre Zulässigkeit der nichtvermögensrechtliche Teil, soweit er für den anderen Teil des Urteils vorentscheidend ist, den Ausschlag gibt, ohne daß es für die Anfechtbarkeit des vermögensrechtlichen Teils des Vorhandenseins der Revisionssumme bedürfte (RGZ. Bd. 46 S. 382; Jonas-Pohle ZPO. Bem. II zu § 546). Erstreckt sich hiernach der Zulassungsauspruch auch auf den vermögensrechtlichen Teil des Urteils, so kann es — wenn, wie hier, die Revision gegen das ganze Urteil eingelegt ist — selbstverständlich nicht etwa noch darauf ankommen, ob für den vermögensrechtlichen Anspruch die Revisionssumme erreicht ist. Wohl aber bleibt für die Zulässigkeit der Revision die sich aus dem österreichischen Recht ergebende Schranke bestehen, daß für die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts der dritte Rechtszug verjagt ist (§ 502 Abs. 2 öst. ZPO.). Die Revision ist daher nur

zulässig, soweit sie das Bestehen des Unterhaltsanspruchs dem Grunde nach bekämpft. (Dann wird ausgeführt, daß die Revision unbegründet ist.)